

**Satzung des Vereins
Historischer Verein Lauf a.d.Pegnitz - Freunde des Stadtarchivs**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Historischer Verein Lauf a.d.Pegnitz e.V. - Freunde des Stadtarchivs.
2. Der Verein ist unter der Registernummer VR 202298 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Lauf a.d.Pegnitz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zwecke des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Stadt Lauf und im Nürnberger Land mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Lauf Geschichte, Kultur und Traditionen dieser Region zu erforschen, zu pflegen und zu bewahren und sie den Bürgern zu vermitteln.
2. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Führungen zu Kultur, Geschichte und Traditionen der Region,
 - Erwerb und Erschließung historischer Quellen,
 - Forschungen zur Geschichte der Stadt Lauf und des Nürnberger Landes durch Mitglieder und beauftragte Wissenschaftler,
 - Erforschung und Dokumentation von Tradition und Brauchtum einschließlich der örtlichen Besonderheiten durch Mitglieder und beauftragte Wissenschaftler,
 - wissenschaftliche Unterstützung von Vereinen und Initiativen, die historische und ortsübliche Bräuche und Traditionen ausüben oder wiederbeleben wollen,
 - Unterstützung von Schulen und Institutionen bei der Vermittlung des Verständnisses für Geschichte, Kultur und Traditionen der Region an Schüler und Neubürger,
 - Unterstützung der Bildungsarbeit und der Forschungsarbeit des Stadtarchivs Lauf,
 - Unterstützung des Stadtarchivs und der Städtischen Sammlungen Lauf durch Erwerb von Archivstücken und Kunstgegenständen durch Schenkung und Kauf zur Leihgabe an diese,
 - Veröffentlichung von Publikationen zu den historischen Quellen und Forschungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedern einen angemessenen Anerkennungsbeitrag für Leistungen zugunsten des Vereins und dessen Zwecke – maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale jährlich je Mitglied – zusagen und bezahlen, wenn sie bei der Vorbereitung, Organisation oder Durchführung satzungsgemäßer Projekte und Aufgaben einen hohen persönlichen Aufwand zu treiben haben.

6. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten und Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des Vorstands beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Der Vorstand kann eine natürliche oder juristische Person zum Ehrenmitglied ernennen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht hat.

3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen niederzulegen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Datenschutz, Schriftform

1. Zur Mitgliederverwaltung werden durch den Vorstand personenbezogene Daten von den Mitgliedern mit deren Zustimmung beim Beitritt erhoben und sicher vor unbefugtem Zugriff gespeichert und verarbeitet. Die Verwendung der Daten darf ausschließlich für vereinsinterne Zwecke erfolgen. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), insbesondere die Rechte der Mitglieder auf Information über Erfassung, Berichtigung und Löschung solcher Daten, werden vom Verein strikt beachtet. Ansprechpartner in Datenschutzfragen ist der Schriftführer.

2. Soweit das Gesetz oder diese Satzung die Wahrung der Schriftform bestimmen, genügt Textform im Sinne des § 126 b BGB, wenn nicht Gesetz oder Satzung eine strengere Form vorschreiben.

§ 5

Mittel des Vereins, Vereinsvermögen

1. Der Verfolgung des Vereinszweckes dient in erster Linie das ehrenamtliche Engagement von Vorstand und Mitgliedern.
2. Mittel zur Verfolgung seines Zwecks erhält der Verein
 - durch die Einwerbung von Geld- und Sachspenden und Zuschüssen sowie
 - aus Erträgen von satzungsgemäßen Veranstaltungen und Publikationen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig. Scheidet ein Mitglied aus, so findet keine Rückvergütung von bereits entrichteten Mitgliedsbeiträgen statt.
4. Kunstgegenstände und Archivstücke, die der Verein erwirbt, sind grundsätzlich unveräußerlich und bleiben in seinem Eigentum, müssen aber den Städtischen Sammlungen Lauf bzw. dem Stadtarchiv Lauf als Leihgabe überlassen werden. Eine Veräußerung erworbener Gegenstände ist nur im Einvernehmen mit der Stadt Lauf zulässig und nur, wenn es sich um Doubletten handelt oder wenn bei der Spende des Gegenstandes im Vordergrund stand, dem Verein Mittel zuzuführen. Die Veräußerung ist ferner zulässig, wenn die Aufbewahrungskosten außer Verhältnis zum künstlerischen und historischen Wert des Gegenstandes stehen. Die Veräußerung hat grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung zu erfolgen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- f) Satzungsänderungen,
- g) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. mit dem der Absendung der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied des Vereins zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von dem zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erst nach der Ladung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
4. Alle Mitglieder des für Kultur zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Lauf a.d.Pegnitz sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
5. Eine Vertretung des Fachbereichs Kultur der Stadtverwaltung ist zu den Mitgliederversammlungen zur Beratung zu laden.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann andere Mitglieder bei der Stimmabgabe vertreten, wenn es deren schriftliche Vollmacht - Textform genügt nicht - vor der Abstimmung vorlegt. Die Vollmacht ist vom Versammlungsleiter zur Anwesenheitsliste zu nehmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie von der Person, die den Vorsitz führt oder deren Stellvertretung geleitet wird, und wenn mindestens sechs weitere Mitglieder, davon ein Vorstandsmitglied, anwesend oder durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht zur Stimmabgabe vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit und die satzungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung sollen von der Versammlungsleitung vor Eintritt in die Tagesordnung festgestellt werden.

3. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Blockwahl ist zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen – auch Änderungen des Vereinszwecks – können mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht die Versammlung mit Mehrheit beschließt, über einen Gegenstand schriftlich abzustimmen. Den Antrag schriftlich abzustimmen, kann jedes Mitglied stellen.

5. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Die Person, die das Protokoll führt, wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Diese kann das Protokoll selbst führen. Das Protokoll wird von beiden unterzeichnet. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleitung und Protokollführung, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Die Anwesenheitsliste samt Vollmachten soll beigefügt werden.

§ 10 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis sechs gewählten Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, und bis zu drei weiteren Personen, welche die Mitgliederversammlung als Beisitzer in den Vorstand wählen kann. Daneben ist eine Person aus der zentralen Kulturverwaltung sowie des Stadtarchivs der Stadt Lauf berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Schatzmeister und der Schriftführer sind zugleich Stellvertretende des Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Schatzmeister und Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig werden.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand kann einstimmig ein Ersatzmitglied berufen, das bis zu dieser Wahl amtiert.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die interne Aufgabenteilung regelt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung des Vereinszwecks,
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
- c) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- f) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich einberufen. Es soll dabei eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder auf telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Art des Abstimmungsverfahrens bei der Abstimmung erklären.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sollen zu Beweiszwecken protokolliert werden. Die Niederschrift soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Form der Beschlussfassung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Kassenführung und Prüfung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die geplante Auflösung muss in der Tagesordnung zur Einladung angekündigt sein.
3. Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Eine wegen Beschlussunfähigkeit (Abs. 3) erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss darauf besonders hingewiesen werden.
5. Eine Auflösung des Vereins kann in jedem Fall nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
7. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Lauf a.d. Pegnitz mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Belange des Stadtarchivs Lauf zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Historischen Vereins Lauf a.d. Pegnitz e.V. - Freunde des Stadtarchivs am 28.06.2018 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 03.06.2024 geändert.
2. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lauf, 03.06.2024

Susanne Koch-Schächtele
1. Vorsitzende

Patrick Tattermusch
Protokollführer

Historischer Verein Lauf a.d. Pegnitz e.V. – Freunde des Stadtarchivs